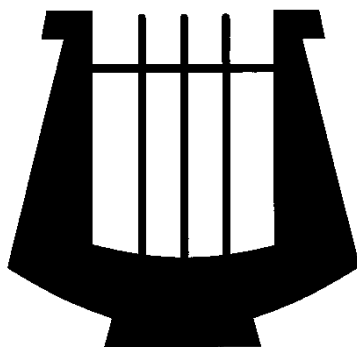


Gesangverein „Sängerlust“ 1951
Nieder-Liebersbach

Vereinsatzung

31.01.2019



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gesangverein „Sängerlust“ 1951 Nieder-Liebersbach

Er hat den Sitz in 69488 Birkenau und wurde am 21.4.1951 gegründet. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Sängerbund und im Deutschen Chorverband e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Liederabende, Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Die jeweilige Mitwirkung erfolgt auf einfachen Mehrheitsbeschluss der aktiven Vereinsangehörigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der § 2 a bleibt davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2a

Vorstandsvergütung

1. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die **Mitgliederversammlung** kann abweichend von Ziffer 1 beschließen, dass den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese Vergütung soll sich an der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nummer 26 a EStG orientieren.

§ 3

Verwaltungsaufgaben

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. **aktive Mitglieder**
 2. **fördernde (passive) Mitglieder**
 3. **Ehrenmitglieder**
- 1.1 **Aktives Mitglied** kann jede stimmbegabte Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
 - 2.1 **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Über die Aufnahme (§ 4 Ziff. 1 und 2) entscheidet der **Vorstand**, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur **Mitgliederversammlung** zu. Diese entscheidet endgültig.
 - 3.1 **Ehrenmitglied** kann eine Person werden, die **40 Jahre** ununterbrochen diesem Verein angehört und das **65. Lebensjahr** erreicht hat oder sich für den Verein **besonders verdient** gemacht hat.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die **aktiven Mitglieder** des Vereins sind gehalten, regelmäßig an den Chorstunden teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach innen und außen würdig zu vertreten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. **durch freiwilligen Austritt**
 2. **durch Ausschluss**
 3. **durch Tod**
- 1.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 - 2.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des **Vorstandes** erfolgen.
 - 2.1.1 Wenn es gegen die Belange des Vereins (§ 5) **grob** verstoßen hat.
 - 2.1.2 Wenn es den Vereinsbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet hat.In den unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Fällen kann ein Mitglied in der **Jahreshauptverhandlung** Berufung einlegen. Dieser ist stattzugeben, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Berufung zustimmen.
 - 3.1 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 7

Vereinsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Zahlungsmethoden bestimmt ebenfalls die Hauptversammlung. In finanziellen Notfällen entscheidet der **geschäftsführende Vorstand** über die Stundung und Befreiung der Beitragspflicht. Mitglieder in ehelicher Gemeinschaft oder verpartnerte Mitglieder zahlen einen vollen und einen halben Beitrag. Kinder und Mitglieder in Ausbildung sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder die vor dem 1.1.2016 ernannt wurden sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. **Die Hauptversammlung**
2. **Der Vorstand**

In den Versammlungen der Organe des Vereins sind die Tagesordnungen maßgebend. Die Tagesordnungen des Vorstandes werden vom Versammlungsleiter oder dessen Vertreter, die **Tagesordnung zur Hauptversammlung** wird durch den **Vorstand** festgelegt. Die Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen können auf Antrag bei Beginn der Versammlung noch ergänzt werden.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlungen haben in allen Angelegenheiten des Vereins das oberste Entscheidungsrecht. Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Ihre Befugnisse sind insbesondere:
 - a. **Wahl des Vorstandes**
 - b. **Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes**
 - c. **Entscheidung über Anträge**
 - d. **Festsetzung des Vereinsbeitrages**
 - e. **Änderung der Satzung**
 - f. **Wahl der Revisoren**
 - g. **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
 - h. **Entscheidungen nach § 2a dieser Satzung**
 - i. **Beschlussfassung über Auflösung des Vereins**
2. Die Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Hauptversammlungen werden vom **Vorstand** mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein viertel der ordentlichen Mitglieder es mit der Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich eingegangen sein.
3. Die Hauptversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch den Schriftführer niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter mit zu unterschreiben.

§ 10

Der Vorstand

Der **Vorstand** besteht aus:

1. dem **geschäftsführenden Vorstand**
2. dem **Beirat**, gebildet aus mindestens vier aktiven und zwei fördernden Mitglieder

Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an:

- 1.1 **der 1. Vorsitzende**
- 1.2 **der 2. Vorsitzende**
- 1.3 **der Schriftführer**
- 1.4 **der Kassenwart**

§ 11

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung (§9, Ziffer 1.1) für ein Jahr gewählt

Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt:

1. **der 1. Vorsitzende und der Schriftführer**
2. **der 2. Vorsitzende und der Kassenverwalter**

Der Zeitraum zwischen § 11 Ziffer 1 und 2 überschneidet sich dabei jeweils um ein Jahr.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der **geschäftsführende Vorstand**.

Der **geschäftsführende Vorstand** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich, wobei einer von beiden stets der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des **Vorstandes** eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Scheidet der Kassenverwalter aus, hat er die Kasse und die Bücher und alle von ihm verwahrten Vereinsunterlagen dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Er muss innerhalb von 30 Tagen abrechnen, bleibt dem Verein jedoch bis zu der alsbald möglich vorzunehmenden Rechnungsprüfung verantwortlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind berechtigt, jederzeit Kassenprüfung und Rechnungsstellung zu verlangen und unvermutete Nachprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der **geschäftsführende Vorstand** hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und zu verwalten, satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung auszuführen, Verträge abzuschließen, das Vereinsvermögen zu verwalten sowie alle ihm in der Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.
2. Aufgabe des **Beirates** ist es den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

3. Die Sitzungen des **Vorstandes** werden nach Bedarf abgehalten, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat alle ihm in der Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen. Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter mit zu unterschreiben.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Buchungen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der des Vorstandes zu überprüfen und den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 14

Chorleiter

Die Verpflichtung eines Chorleiters obliegt dem geschäftsführenden Vorstand nach Beschluss des **Vorstandes**.

Sie erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, und dem Chorleiter. Der Vertrag muss die zu zahlende Vergütung und den Umfang der musikalischen Arbeit beinhalten.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 a

Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Die Einwilligung erfolgt auf dem Mitgliedsantrag. Beim Eintritt von Jugendlichen und Kindern muss die Einwilligung durch einen Erziehungsberechtigten erteilt werden. Chorleiterinnen und Chorleiter stehen den Mitgliedern gleich.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet (**Arbeitsdaten**):

- **Name**
- **Vorname**
- **Anschrift** (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
- **Kommunikationsdaten** (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-mailadresse)
- **Geschlecht**
- **Hochzeitsdatum**
- **Bankverbindung** (Kontoinhaber, IBAN, BIC, Kreditinstitut)
- **Eintrittsdatum**
- **Art der Mitgliedschaft** (aktiv oder fördernd)
- **Daten bei Übernahme von Funktion im Verein** (Datum der Wahl, Zeitraum der Funktionsausübung, Verträge mit den Funktionsträgern, Verpflichtungserklärungen, Spendenerklärungen, sonstiger Schriftverkehr des Funktionsträgers)
- **Ehrungsdaten** errechnet aus dem Geburtsdatum, Hochzeitdatum und Eintrittsdatum
- **Spenderdaten**, sofern die Spende nicht anonym erfolgt

Zusätzlich

bei aktiven Vereinsmitglieder:

- **Teilnahme an den Singstunden und Auftritten**

bei Teilnehmern der Vorstandssitzungen:

- **Anwesenheitslisten und Protokolle** der Vorstandssitzungen mit den notwendigen Daten, die für die Nachvollziehbarkeit notwendig sind. Einladungen mit den jeweiligen Daten der zu Ehrenden.

bei Teilnehmern der Jahreshauptversammlungen:

- **Anwesenheitslisten und Protokolle** der Jahreshauptversammlungen mit den notwendigen Daten die für die Nachvollziehbarkeit notwendig sind.

Bei Teilnehmern von Veranstaltungen des Vereins:

Film- und Fotoaufnahmen, Datum und Ort der Entstehung, Namen der Personen die abgebildet sind, sofern dies für Dokumentationszwecke oder die Pressearbeit erforderlich ist, Anlass der Aufnahmen.

2. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Kreisgruppe Weschnitztal-Überwald, den Hessischen Sängerbund und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass bei Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die von ihm vorhandenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die Daten von ausgetretenen und verstorbenen Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet. Einzelbilder von Personen mit Namensangabe auf der Homepage des Gesangvereins Sängerkunst 1951 Nieder-Liebersbach (Adresse: Sängerkunst.de) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der abgebildeten Person. Bild- und Tonaufnahmen die als Zeitdokumente bei einer Veranstaltung angefertigt wurden dürfen veröffentlicht werden, sofern darauf keine Person offensichtlich diskriminiert oder bloßgestellt wird. Bei Widerspruch einer abgebildeten Person oder dessen Erziehungsberechtigtem, muss die Bild- oder Tonaufnahme auf der Homepage gelöscht werden.

6. Näheres zur Datensicherung im Verein kann in einer Geschäftsordnung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

7. Verantwortliche Stelle für den Datenschutz:

Geschäftsführender Vorstand
Gesangverein Sängerkunst 1951
Nieder-Liebersbach
Balzenbacher-Str. 20
69488 Birkenau

Die verantwortliche Stelle ist bei **Austritt, Widerspruch zur Datenbearbeitung oder dem Antrag zur Datenlöschung** schriftlich durch das Mitglied an die oben angegebene Adresse zu informieren. Beim Tod eines Mitglieds werden die Daten automatisch der Archivierung zugeführt, sofern eine Information des Vorstands durch die Angehörigen erfolgt ist. Der Widerspruch gegen die Datenverarbeitung ist durch das jeweilige Mitglied immer möglich. Sofern eine Löschung der Arbeitsdaten durch das Mitglied gefordert wird, erlischt die Mitgliedschaft. Das **Mitglied ist verpflichtet** bei **Änderung** seiner persönlichen Daten eine **schriftliche Mitteilung** an die verantwortliche Stelle zu machen. Sofern dies unterblieben ist werden die vorhandenen Daten verarbeitet. Haftung oder Schäden für dadurch auftretende Fehler sind vom Mitglied zu übernehmen.

8. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit durch seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden die zu diesem Zweck einberufen wird. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder. Sind mindestens acht Mitglieder für den Fortbestand des Vereins, kann die Auflösung des Vereins nicht erfolgen.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Versammlung legt fest welcher rechtsfähigen gemeinnützigen Organisation das Vereinsvermögen zufallen soll. Die Versammlung beschließt über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit, sie ist jedoch an den Inhalt des nachfolgenden Absatzes gebunden.
4. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins wird nach dessen Auflösung von der Gemeindeverwaltung Birkenau ein Jahr lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist soll das gesamte Vermögen der durch die Hauptversammlung festgelegten rechtsfähigen gemeinnützigen Organisation zufallen, vorausgesetzt, dass während der erwähnten Frist von einem Jahr nicht die Fortsetzung durch Hauptversammlung beschlossen wird. Die Auflösung und Liquidatoren sind beim Amtsgericht Fürth anzumelden.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung hat die Jahreshauptversammlung am 11.1.1987 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung, unter Vorbehalt behördlicher Einwände, in Kraft. Die Bedenkenlosigkeitserklärung seitens des Amtsgerichts Fürth, vom 18. Mai 1987, liegt vor.

Birkenau, den 11.1.1987

Gezeichnet	Ernst Klein	1. Vorsitzender
	Arno Reufsteck	2. Vorsitzender
	Ingbert Ensinger	Schriftführer
	Ernst Kadel	Kassenwart

Die Satzung vom 11.1.1987

geändert am 28.1.2016 (Ehrenamtszuschale)

geändert am 26.1.2017 (Regelung zur Auflösung)

wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 31.01.2019 (Datenschutz) geändert. Diese Änderungen treten rückwirkend ab dem 1.1.2019 in Kraft. Eine Veröffentlichung der geänderten Satzung erfolgt in der Homepage des Gesangsvereins „Sängerkunst“ 1951 Nieder-Liebersbach.

Birkenau, den 31.1.2019